

Bekanntmachung
über die Auslegung
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
Schaffung Zweigleisigkeit SPV AH-WS Bf. Hagenow Land
Stadt Hagenow, Mecklenburg-Vorpommern
(Geschäftszeichen: 57124-571ppo/016-2022#004)

Die DB Netz AG plant die Herstellung einer zweigleisigen Durchbindung im Bahnhof Hagenow Land. Die geplanten Maßnahmen umfassen die Errichtung einer Gleisverbindung zwischen den neu einzubauenden Weichen 15 und 16. Die Weiche 14 zur Anbindung der Strecke 6928 (von und nach Hagenow Stadt) wird im Zusammenhang mit der notwendigen Ertüchtigung des Gleises 23 erneuert. Weiterhin werden die Gleise 23 und 33 für eine Geschwindigkeit von 100 km/h erneuert und ertüchtigt. Das Gleis 33 wird zwecks der Herstellung der Geschwindigkeit von 100 km/h für die Fahrtrichtung Hamburg mit einer Weiche der Bauform 60-1200 an das Streckengleis der Strecke 6100 neu angebunden. Die vorhandene Oberleitungsanlage in den Gleisen 14 und 23 für die zweigleisige Durchbindung angepasst.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Ost, Projekte Bestandsnetz Schwerin (Vorhabenträgerin), vom 06.05.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Hagenow beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.04.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom **30.05.2023** bis einschließlich **30.06.2023** in der Stadt Hagenow (Adresse: Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, **Zimmer N 021**) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:30 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:30 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
am Freitag	von 08:30 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <https://www.eba.bund.de> (**Pfad: Themen –**

Planfeststellung – Anhörungsverfahren – Schaffung Zweigleisigkeit Bf Hagenow Land)

zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich **13.07.2023** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.


Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

17.05.2023
.....
(Datum)

i.v. 
.....
(Unterschrift Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung)